

Finanz- und Kirchendirektion
Kanton Basel-Landschaft
Direktion
Rheinstr. 33 b
Postfach
4410 Liestal

Liestal, 6. April 2011

Vernehmlassung zur Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Sehr geehrter Herr Regierungsrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 22. Dezember 2010 haben Sie uns zur Stellungnahme der oben erwähnten Landratsvorlage eingeladen. Gerne machen wir von Ihrem Angebot Gebrauch und lassen uns wie folgt vernehmen. Bitte entschuldigen Sie die leicht verspätete Einreichung unserer Antwort.

Gemäss Beschluss des NR und SR vom 19. März 2010 beinhaltet die vorliegende Teilrevision des Einführungsgesetzes zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung zwingende Änderungen des kantonalen Gesetzes.

Die Anpassungen in Kürze:

- Art. 64a, Abs. 4, KVG. Der Kanton übernimmt von den Krankenversicherern 85% der Kosten für Prämien und erbrachte Leistungen von Versicherten, welche ihre Prämien nicht bezahlt haben, sobald die Revisionsstelle (noch zu definieren) die Forderung der Krankenversicherer bestätigt hat. Dies wird eine neue gebundene Aufgabe sein und kostet ca. 16 Mio CHF pro Jahr. Im Gegenzug dazu verzichten die Krankenversicherer auf einen Leistungsaufschub, d.h. die Krankenversicherer bezahlen auch die für Säumige erbrachten Leistungen der Spitäler, Ärzte, Medikamente etc.
- §Art. 64a, Abs.5. Bei erfolgreichem Verlustschein-Inkasso der säumigen Schuldner durch die Krankenversicherer müssen diese dem Kanton 50% der eingetriebenen Beträge zurückerstatten.
- §6d. Dass die Krankenversicherer am Inkasso wenig Interesse haben werden, wenn sie per Gesetz ohne Mühe 85% ihrer Ausstände vom Kanton kassieren können, ist zu erwarten. Deshalb **kann (oder „soll“?)** sich der Kanton die Verlustscheine von den Krankenversicherern abtreten lassen und das Inkasso selbst übernehmen.
- §6. Die Krankenversicherer melden dem kant. Sozialamt (nicht mehr den Sozialhilfebehörden) die Betreuungsfälle. Dieses informiert die kommunalen Sozialhilfebehörden, die ihrerseits die betroffenen Personen in ihrer Bedürftigkeit unterstützt.
- § 11. Die Prämienverbilligung wird neu den Krankenversicherern und nicht mehr den Versicherten ausbezahlt. Damit wird sichergestellt, dass die Prämienverbilligung der Verbilligung der Prämie zukommt. Das Antragsformular muss weiterhin vom Gesuchsteller an die AHV geleitet werden. Damit ist eine Identifikation der wirklich **Zahlungsunfähigen** und der **Zahlungsunwilligen** gegeben. In beiden Fällen bezahlt aber der Kanton 85% der Rechnungen.
- §17b. Die kommunalen Sozialhilfebehörden müssen sich (während der Übergangszeit) nicht mehr um den Wegkauf des Leistungsaufschubs von sozialhilferechtlich unterstützten Personen kümmern. Der Wegkauf wird vom Kanton finanziert. Bisher mussten die Gemeinden beim Wegkauf von Leistungsaufschüben von Bedürftigen die unbezahlten Kostenbeteiligungen und die Betreuungskosten übernehmen.

Beurteilung durch die FDP BL

Im Gesetz fehlen Sanktionen für Zahlungsunwillige. Diese Kategorie von Versicherten ist sich bewusst, dass, ausser einer Betreuung, nichts geschieht und sie die volle Palette der Grundversicherung ungestraft geniessen dürfen – auf Kosten der prämienzahlenden Versicherten und der Steuerzahler. Ob diese Leute durch einen Leistungsaufschub belegt werden oder sonstige Massnahmen riskieren, ist ernsthaft zu diskutieren. Eine griffige Lösung gehört in dieses Gesetz, zumal das Bundesgesetz eine entsprechende Option in § 64a, Abs.7 zulässt.

Der zitierte Patiententourismus (Behandlung in einem Nachbarkanton) soll und kann durch eine koordinierte Datenaustausch Politik wirksam reduziert werden. Auch bei einem eventuellen „kantonalen“ Leistungsaufschub.

Das Inkasso der Verlustscheine ist bei den Krankenversicherern falsch platziert, da sie durch Untätigkeit mehr verdienen als mit der Ausübung der Verlustscheinbewirtschaftung. Die Verlustscheinbewirtschaftung soll unter die Aufsicht der Verwaltung gestellt werden. Die Kann-Formulierung in §6d soll ersetzt werden durch:

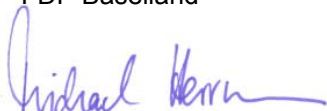
„Der Kanton lässt sich....die Verlustscheine abtreten“.


Dies ist ein klarer Auftrag an die Behörden mit dem Ziel, den Steuerzahler zu entlasten.

Unter Punkt 4.13 wird der Umgang mit Leistungsaufschüben vor dem 1.1.2012 beschrieben. Der Kanton übernimmt keine offenen Forderungen, die vor dem 1.1.2012 entstanden sind. Die Versicherer halten die Leistungssperren solange aufrecht, bis die Schuldner ihre Ausstände selber bezahlen. Man kann davon ausgehen, dass dies mehrheitlich nicht der Fall sein wird, womit die Leistungen für diese Personen nicht rückvergütet werden. Diese Situation ist unbefriedigend für die Versicherten. Die Verpflichtung der Kantone durch diese Gesetzesänderung mit Steuergeldern 85% der ausstehenden Forderungen zu übernehmen, soll nicht nur die Probleme der Versicherer lösen. Daher fordert die FDP.Die Liberalen Basel-land den Kanton auf, auf Bundesebene dahingehend zu wirken, dass für die Ablösung der altrechtlichen Leistungsaufschübe seitens der Versicherer eine Lösung gefunden wird.

Da es sich hier um zwingende gesetzliche Anpassungen und im Gesetz noch Spielraum ist, um Ungerechtigkeiten und Unzulänglichkeiten auszuräumen, stimmt die FDP.Die Liberalen BL dem Gesetzesentwurf mit den vorgeschlagenen Änderungen zu und dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Mit freundlichem Gruss
FDP Baselland


Michael Herrmann
Parteipräsident


Daniele Ceccarelli
Fraktionspräsident